

Strafrechtliche Kontrolle medizinischer Außenseiter

[Gabriele Klinger] [1995]

Diese Doktorarbeit gibt einen umfassenden Überblick zu den mit den alternativen Methoden verbundenen strafrechtlichen Risiken. Darüber hinaus werden hier lex artis sowie erhöhte Sorgfaltspflichten und Umfang bzw. Intensität der ärztlichen Aufklärungspflicht für diesen Bereich erläutert.

Fragestellung/Methodik

Ihre ablehnende Haltung medizinischen Außenseitermethoden gegenüber begründen die Anwender schulgemäßer Verfahren damit, dass die Wirksamkeit dieser Methoden naturwissenschaftlich nicht nachweisbar ist und sie die Wissenschaftskriterien des Kausalitätsprinzips, der Reproduzierbarkeit, der Nachprüfbarkeit der Methode, der Voraussehbarkeit und Persönlichkeitsunabhängigkeit der Ergebnisse nicht erfüllen.

Behandlungserfolge bei Anwendung außerschulischer Verfahren führen die Vertreter der Schulmedizin auf positive Placebo-Effekte zurück.

Geknüpft an die den Außenseitermethoden versagte medizinische Anerkennung werden eine Vielzahl von Auflagen und Einschränkungen, denen Ärzte unterworfen werden sollen, bevor sie eine außerschulische Behandlung zur Anwendung bringen dürfen.

Diese Arbeit beschäftigte sich mit den strafrechtlichen Risiken bei der Anwendung aber auch bei der Nichtanwendung von außerschulischen Methoden.

1. in Hinblick auf die Problematik des ärztlichen Kunstfehlers
2. in Hinblick auf die ärztliche Aufklärungspflicht

Ergebnisse

Die Wahl einer Außenseitermethode bedeutet in der Rechtssprechung keinesfalls automatisch einen Kunstfehler des Arztes. Von einem Kunstfehler ist dann auszugehen, wenn allgemein anerkannte Grundsätze der medizinischen Wissenschaft missachtet werden. Existieren solche allgemein akzeptierten Regeln noch nicht, so ist das unsachgemäße ärztliche Verhalten zwar nicht als Kunstfehler, wohl aber als Sorgfaltspflichtverletzung zu qualifizieren. Beide Begriffe sind nicht gleichbedeutend, die Sorgfaltspflichtverletzung umfasst einen größeren Bereich.

Ob dem Außenseiterarzt ein Kunstfehler anzulasten ist, der zu einer Gesundheitsbeschädigung des Patienten geführt hat, beantwortet sich ausschließlich danach, ob der Arzt unter Einsatz der von ihm zu fordernden medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen im konkreten Fall vertretbare Entscheidungen über die diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen getroffen und sorgfältig durchgeführt hat.

Dabei genießen die allgemein oder überwiegend anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst grundsätzlich keine Vorrangstellung vor den von der Wissenschaft abgelehnten Heilverfahren ärztlicher Außenseiter. Auch heute noch geht die Rechtsprechung – dem Grundsatz der Therapiefreiheit entsprechend – formal von der Gleichwertigkeit aller medizinischen Heilmethoden aus, in deren Wahl der Arzt grundsätzlich frei ist.

Bereits bei der Übernahme einer Behandlung muss der Arzt prüfen, ob seine Fähigkeiten und Kenntnisse gerade im gegebenen Fall zur Feststellung der Krankheit und zu ihrer erfolgreichen Behandlung genügen und er bei etwaigen Eingriffen alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen kann. Übernimmt der Arzt bei mangelnden Voraussetzungen trotzdem die Behandlung, setzt er sich dem Vorwurf des sog. Übernahmeverschuldens aus. Dabei ist der einschlägigen Rechtsprechung zu entnehmen, dass es sich dabei nicht um ein typisches Verschulden medizinischer Außenseiter handelt, sondern Schulmediziner davon gleichermaßen betroffen sind.

Zu der sog. lex artis gehört weiterhin, dass der medizinische Außenseiter stets die Grundsätze beachtet, die von gewissenhaften Vertretern des von ihm selbst angewandten Verfahrens allgemein anerkannt werden.

An die Anwendung der jeweils wirksamsten Methode ist er jedoch nicht zwingend gebunden. Er ist aber verpflichtet, vor seiner Therapiewahl die in Betracht kommenden Methoden einander gegenüberzustellen.

Dabei muss er zu einem Vergleich der Therapiemöglichkeiten zum einen befähigt sein – und diese Voraussetzungen erfüllt der Außenseiterarzt, der immer auch Hochschulmediziner ist –, und er muss einen solchen Vergleich auch anstellen.

Bei dieser Abwägung muss er die allgemein anerkannten und gesicherten Erfahrungen der Schulmedizin in seine Überlegungen einbeziehen; über diese darf er sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen.

Gleichzeitig hat er aber auch die mit einer konventionellen Behandlungsmethode verbundenen Nebenwirkungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Dabei kann im Ergebnis die Wahl eines sanfteren, aber wenig wirksamen Verfahrens anstelle einer wirkungsvollen, aber eingriffsintensiveren Therapie im Einzelfall durchaus der lex artis genügen.

Je zuverlässiger die herkömmliche Therapie einen Erfolg verspricht, desto größer ist die Prüfungspflicht des Arztes und desto mehr ist er verpflichtet, sachliche Gründe anzugeben, wenn er von dieser Therapie abweichen will.

Entgegen einiger Stimmen in der Literatur kann bei Vorliegen eines Kunstfehlers durch den Außenseiterarzt nicht von vornherein auf einen groben Behandlungsfehler, dem im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung zukommt, geschlossen werden. Die einschlägigen Gerichtsentscheidungen zeigen deutlich, dass die Rechtsprechung dies auch keinesfalls tut. Eine solche Wertung kann nur anhand der Umstände des konkreten Fehlverhaltens des Arztes vorgenommen werden.

Die Aufklärungspflichten der medizinischen Außenseiter zur Erlangung der rechtfertigenden Einwilligung des Patienten sind gegenüber den Anwendern der Schulmedizin deutlich erhöht. Hier ist der Arzt zu verstärkter Aufklärung im Hinblick auf alternative Behandlungsmethoden gezwungen.

Sobald der Arzt eine Behandlungsmethode für indiziert hält, die sich von Behandlungsweisen entfernt, welche sich in der Vergangenheit als optimal erwiesen haben, hat er dies anzugeben und den Patienten intensiv in die Problematik einzuführen.

Er muss dem Patienten deutlich machen, ob und inwieweit in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur Bedenken gegen diese Methode geäußert worden sind. Der Patient muss vom Arzt erfahren, dass und warum dieser von einer möglichen Standardbehandlung abweichen will. Ihm müssen die Fakten so deutlich auseinandergesetzt werden, dass er keine Zweifel daran hat, dass hier ein Verfahren angewendet wird, welches als Außenseitermethode zu bezeichnen ist.

Dies schließt auch eine Vorstellung der üblichen schulmedizinischen Verfahren und die Information darüber ein, welche Risiken der Patient eingeht, wenn er die schulgemäße Behandlung unterlässt.

Im umgekehrten Fall lässt sich eine erweiterte Aufklärungspflicht des Schulmediziners über außerschulische Verfahren, die im konkreten Fall eine Behandlungsalternative darstellen können, juristisch nicht begründen. Hier besteht eine Aufklärungspflicht des Arztes nur auf Nachfrage des Patienten. Dies gilt auch dann, wenn die schulmedizinischen Möglichkeiten bereits erschöpft sind. Die Berufung des Arztes auf den Patientenwillen endet an der Schranke der Sittenwidrigkeit.